

ZH_OBERGERICHT SB230570 vom 18. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230570

FR: ZH_OBERGERICHT SB230570 du 18 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230570 del 18 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vorab auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 71 S. 4 f.). Hervorzuheben ist, dass das Strafverfahren gegen den Beschuldigten durch eine Strafanzeige des Rechtsanwalts lic. iur. B._____ namens und im Auftrag von †C._____ gegen den im Nachlass von †D._____ eingesetzten Willensvollstrecker, den Beschuldigten, datiert vom 12. Februar 2020, eingeleitet wurde (Urk. 1). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend Staatsanwaltschaft) erhob am 27. Februar 2023 Anklage gegen den Beschuldigten (Urk. 34).

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, er habe die vom Erblasser festgelegten Erbquoten von je 50 % für die beiden Erbinnen F._____ und †C._____ missachtet, unzulässige Verrechnungen – teilweise noch von bereits verjährten Forderungen – vorgenommen und sich für seine Bemühungen als Willensvollstrecker ein zu hohes Honorar ausgerichtet. Dadurch habe er die Erbin †C._____ bzw. deren Rechtsnachfolger im Umfang von Fr. 148'787.90 am Vermögen geschädigt (Urk. 34 S. 3 ff.). Dies soll er durch die in der Anklageschrift angeführten Überweisungen und Kontobelastungen getan haben. Der Beschuldigte sei sich stets bewusst gewesen, dass keine weiteren Vermögenswerte des Erblassers mehr vorhanden gewesen seien, mit denen er die Ungleichbehandlung der Erbinnen hätte ausgleichen können, zumal der Wert des Bildes "E._____" absolut unklar gewesen sei, jedoch schätzungsweise lediglich Fr. 50'000.00 bis Fr. 80'000.00 betragen habe (Urk. 34 S. 8).

E. 1.2

Für Einzelheiten des eingeklagten Sachverhalts ist auf die Anklageschrift vom 27. Februar 2023 zu verweisen (Urk. 34). Zu ergänzen bleibt, dass gemäss den Erwägungen zum Prozessualen das Thema der Bereicherungsabsicht nicht mehr Verfahrensgegenstand bildet (vgl. Erw. II.3.2.; Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Standpunkt des Beschuldigten

E. 2

Mit dem oben wiedergegebenen Urteil vom 26. September 2023 wurde der Beschuldigte durch das Bezirksgericht Zürich, 6. Abteilung, der ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen schuldig gesprochen. Er wurde mit 180 Tagessätzen zu Fr. 500.– sowie mit einer Busse von Fr. 3'000.– bestraft (Urk. 71 S. 46). Das Urteilsdispositiv wurde den Parteien noch gleichentags mündlich eröffnet und übergeben (Prot. I S. 41). Der Beschuldigte meldete sodann fristgerecht Berufung an (Urk. 63) und erstattete nach Erhalt der begründeten Urteilsausfertigung innert Frist am 27. November 2023 die Berufungserklärung (Urk. 73). Die Staatsanwaltschaft liess sich innert Frist nicht

zur Frage der Anschlussberufung vernehmen und die Privatklägerin verzichtete auf Anschlussberufung (Urk. 76).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich, weshalb die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 423 Abs. 1 StPO). 3.

Entschädigungs- und Genugtuungsforderung des Beschuldigten

E. 3

In der Berufungserklärung stellte der Beschuldigte diverse Beweisanträge und einen Verfahrensantrag (Urk. 73). Mit Präsidialverfügung vom 29. November 2023 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin Frist angesetzt, um zu den Beweisanträgen und zum Verfahrensantrag des Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 74). Nachdem innert Frist von der Staatsanwaltschaft keine Stellungnahme einging, wurde dieser mit Präsidialverfügung vom 3. Januar 2024 obligatorisch Frist angesetzt, um zu den Beweisanträgen und zum Verfahrensantrag des Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 77). Am 18. Dezember 2023 liess die

- 6 - Privatklägerin mitteilen, dass sie bezüglich der Beweisanträge auf die Präsidialverfügung vom 2. Mai 2023 sowie das vorinstanzliche Urteil verweise (Urk. 76). Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft datiert vom 15. Januar 2024 (Urk. 79). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Abweisung der Anträge des Beschuldigten. Zur Begründung führte sie aus, der Beschuldigte habe gleichlautende Beweisanträge im Vorverfahren und im Hauptverfahren gestellt. Diese seien bereits von ihr sowie von der Vorinstanz abgewiesen worden. Die Staatsanwaltschaft verwies auf ihren Beweisergänzungsentscheid vom 24. Februar 2023 (Urk. 32/12), die vorinstanzliche Präsidialverfügung vom 2. Mai 2023 sowie die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil. Mit Präsidialverfügung vom 8. März 2024 wurden die Beweisanträge und der Verfahrensantrag abgewiesen (Urk. 80). Mit Eingabe vom

E. 3.1

Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach Art. 429-434 StPO. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a); Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b); Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c). Art. 430 StPO hält demgegenüber fest, dass die Entschädigung oder Genugtuung unter anderem dann herabgesetzt oder verweigert werden kann, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (lit. a). Die Strafbehörde hat den Anspruch der beschuldigten Person von Amtes wegen zu prüfen (Art. 429 Abs. 2

StPO). Die Regelung betreffend Entschädigung und Genugtuung korrespondiert

- 26 - mit derjenigen der Kostentragung nach Art. 426 Abs. 2 StPO (Zürcher Kommentar StPO-GRIESSER, Art. 430 N 2 und 5). Die Entschädigungsfrage ist daher grundsätzlich jeweils nach der Kostenfrage zu beantworten, womit die Kostenfrage die Entschädigungsfrage präjudiziert (BGE 137 IV 357).

E. 3.1.1

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt in objektiver Hinsicht insofern als erstellt, als der Beschuldigte durch die ungleich hohen Zahlungen zu Gunsten der beiden Erbinnen die vom Erblasser vorgesehenen Erbquoten verletzt und dadurch dessen Willen, den er im Rahmen seines Willensvollstreckermandats durchzusetzen habe, missachtet habe. Dadurch sei †C._____ (zumindest vorübergehend) im Umfang von Fr. 98'197.53 (Fr. 143'197.53 - Fr. 45'000.-) an ihrem Vermögen geschädigt worden, zumal im Zeitpunkt der Überweisungen weder liquides Erbsubstrat noch ausreichend gesicherte Ansprüche vorhanden gewesen seien, um ihren Erbanspruch auszugleichen. In subjektiver Hinsicht ging die Vorinstanz davon aus, dass der Beschuldigte diesen Vermögensschaden bei †C._____ zumindest in Kauf genommen habe (Urk. 71 S. 26 f.). Der Anklagesachverhalt betreffend die eigenmächtige Begleichung von Honorarschulden der Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten und Rechtsanwalt N._____ liess sich gemäss Vorinstanz hingegen

- 15 - nicht erstellen (Urk. 71 S. 31), ebenso wenig in Bezug auf das Stellen von massiv übersetzten Honorarrechnungen des Beschuldigten als Willensvollstrecker zum Nachteil der Erbinnen (Urk. 71 S. 34).

E. 3.1.2

Die Vorinstanz gelangte in rechtlicher Hinsicht zum Schluss, der Beschuldigte habe sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht, indem er durch ungleich hohe Zahlungen zu Gunsten der beiden Erbinnen die vom Erblasser vorgesehenen Erbquoten verletzt und dadurch dessen Willen, den er im Rahmen seines Willensvollstreckermandats durchzusetzen habe, missachtet habe (Urk. 71 S. 34).

E. 3.2

Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren, er sei wie folgt zu entschädigen (Urk. 73 S. 3 f.; Urk. 115 S. 1 f.): Vorinstanz und Vorverfahren: Es sei ihm gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung von CHF 39'250.15 zuzusprechen. Der wirtschaftliche Schaden (Umsatzeinbusse) sei vom Gericht nach pflichtgemässem Ermessen gestützt auf Art. 42 Abs. 2 OR zu schätzen, aber mit mindestens CHF 30'000 zu entschädigen, und ab mittlerem Verfall seit der Eröffnung des Vorverfahrens und der Hauptverhandlung vom 26.09.2023 mit 5 % zu verzinsen. Es sei A._____ gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine Genugtuung von CHF 2000 zuzusprechen. Diese sei ab mittlerem Verfall seit der Eröffnung des Vorverfahrens und der Hauptverhandlung vom 26. September 2023 mit 5 % zu verzinsen. Berufungsverfahren: Es sei ihm gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung von CHF 36'624.40 zuzusprechen. Der wirtschaftliche Schaden (Umsatzeinbusse) sei vom Obergericht nach pflichtgemässem Ermessen gestützt auf Art. 42 Abs. 2 OR zu schätzen, aber mit mindestens CHF 12'500 zu entschädigen, und ab mittlerem Verfall zwischen dem 26.09.2023 und dem 18.12.2024 mit 5 % zu verzinsen.

- 27 - Es sei A._____ gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine Genugtuung von CHF 1'000 zuzusprechen. Diese sei ab der heutigen Berufungsverhandlung mit 5 % zu verzinsen.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB im Allgemeinen dargelegt und auf die Rechte und Pflichten des Willensvollstreckers kurz Bezug genommen. Dabei hat sie auch auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Erben und auf das Recht des Willensvollstreckers auf Akontozahlungen hingewiesen (Urk. 71 S. 10 ff.). Darauf kann verwiesen werden. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz hingegen in der Anwendung auf den konkreten Fall. Die Würdigung der Vorinstanz trägt dem Wesen der Willensvollstreckung auf der Basis der konkreten Eckwerte der Anklageschrift zu wenig Rechnung, wie es die Staatsanwaltschaft als Ganzes tat.

E. 3.2.2

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte vom Erblasser testamentarisch als Willensvollstrecker eingesetzt wurde und er dieses Amt angenommen hatte (vgl. auch Urk. 2/2). Wie lange dieses dauerte, ergibt sich aus der Anklage nicht (vgl. hierzu Erw. II.3.). Zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass die vorgeworfenen Handlungen in die Mandatszeit fallen, weshalb die Rechte und Pflichten des Willensvollstreckers nochmals näher zu beleuchten sind, da sich diese von einem ansonsten mit der Vermögensverwaltung Beauftragten in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die hier relevanten Aspekte sind nochmals aufzuzeigen.

- 16 - 3.2.3.1. Die Willensvollstreckung muss als privatrechtliches Institut sui generis betrachtet werden, das nicht als Ganzes eingeordnet werden kann, sondern aus sich selbst heraus ausgelegt werden muss. Der Willensvollstrecker ist weder (weisungsgebundener) Vertreter noch Treuhänder des Erblassers oder der Erben, sondern er hat eine objektive Aufgabe, die durch den rechtsgültigen Willen des Erblassers sowie die Rechtsordnung insgesamt bestimmt ist (vgl. Urteil 2C_933/2018 vom 25. März 2019 E. 5.5.1). Gemäss Art. 518 Abs. 2 ZGB hat der Willensvollstrecker den Willen des Erblassers zu vertreten. Er gilt als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach den Vorschriften des Gesetzes vorzubereiten. Er ist gegenüber den Erben zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Der Willensvollstrecker hat bei all seinen Aufgaben einen grossen Handlungsspielraum und ist nicht verpflichtet, Anweisungen der Erben Folge zu leisten. Allerdings ist er dazu verpflichtet, im Interesse aller Erben zu handeln und auf deren Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen (vgl. hierzu BSK ZGB II-LEU, Art. 518 N 16 ff.). 3.2.3.2. Der Willensvollstrecker hat gemäss Art. 517 Abs. 3 ZGB Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Die Höhe des Honorars ist dabei unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, namentlich der Komplexität, dem Umfang und der Dauer des Auftrages sowie der damit verbundenen Verantwortung, festzulegen (BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, Art. 517 N 31). Die Vergütung des Willensvollstreckers wird erst mit Beendigung der Tätigkeit fällig. Anerkannt ist jedoch, dass der Willensvollstrecker bei länger dauernder Tätigkeit das Recht hat, selbständig zu Lasten des Nachlasses Akontozahlungen zu beziehen (BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, Art. 517 N 28 ff.; Urteil 5A_672/2013 vom 24. Februar 2014 E.

6.1). Der Willensvollstrecker muss auch seine Vorschüsse nicht von den Erben und Erben bewilligen lassen (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PF230010 vom 31. Mai 2023 E. 7.2.). Der Willensvollstrecker ist gegenüber den Erben aber auch diesbezüglich zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet (Art. 518 i.V.m. Art. 607 Abs. 3 und 610 Abs. 2 ZGB).

- 17 - 3.2.3.3. Den Willensvollstrecker trifft für seine Tätigkeit eine persönliche Verantwortlichkeit disziplinarischer, zivilrechtlicher, strafrechtlicher und beruflicher Natur. Den Erben stehen bei Unregelmässigkeiten damit verschiedene Rechtsbehelfe zur Verfügung: Bei Pflichtverletzungen des Willensvollstreckers können die Erben die Aufsichtsbehörde anrufen (Art. 595 Abs. 3 ZGB). Fehlverhalten kann aber auch zu einer zivilrechtlichen Haftung (Art. 398 Abs. 2 OR, analog) oder zu einem Honorar- rückforderungsanspruch führen. Beim Honorarrückforderungsanspruch soll es sich gleichsam um einen eigenständigen bzw. gesonderten Anspruch handeln, und zwar einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (vgl. Urteil 5A_881/2012 vom 26. April 2013 E. 4.1; 5A_705/2015 vom 21. Juni 2016 E. 7.2). Die Beurteilung materiellrechtlicher Fragen bleibt allerdings dem Zivilgericht vorbehalten. 3.2.3.4. Der Willensvollstrecker verfügt über einen Ermessensspielraum hinsichtlich zweckmässiger Massnahmen zur Ausübung seines Amtes. Der grosse Spielraum des Ermessens ist auf die Verwaltung der Erbschaft beschränkt. Dementsprechend legt sich auch das Bundesgericht (in Prozessen betreffend die Aufsicht über den Willensvollstrecker im Sinne von Art. 518 Abs. 1 i.V.m. Art. 595 Abs. 3 ZGB) bei der Überprüfung der Ermessensbetätigung des Willensvollstreckers Zurückhaltung auf, wie es in einem Strafverfahren betreffend qualifizierte Veruntreuung durch einen Willensvollstrecker festhielt (Urteil 6B_582/2014 vom 7. Januar 2015 E. 2.1.). 3.2.4.1. Prüft man nun die Vorwürfe gemäss Anklageschrift vom 27. Februar 2023 anhand der aufgezeichneten Stellung und der Rechte und Pflichten des Willensvollstreckers, gilt es vorweg festzuhalten, dass das vorgeworfene Nichteinhalten einer testamentarisch angeordneten Erbquote primär eine zivilrechtliche Leistungsstörung und noch kein strafrechtlich relevantes Verhalten darstellt. Nicht jede Leistungsstörung begründet sodann effektiv einen Vermögensschaden. Die Folgen von Leistungsstörungen regelt das Zivilrecht. Eine generelle strafrechtliche Erfassung von (eventualvorsätzlich in Kauf genommenen) Leistungsstörungen wäre nicht sachgerecht, da solche oftmals nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können und damit eine übermässige Pönalisierung des Wirtschaftsverkehrs einherginge (vgl. Urteil 6B_582/2014 vom 7. Januar 2015 E. 2.8 mit Hinweis auf Urteil 6B_663/2011 vom 2. Februar 2012 E. 2.3.2).

- 18 - 3.2.4.2. Ebenso wenig lässt das Ergebnis eines Beschwerdeverfahrens im Sinne von Art. 595 Abs. 3 ZGB im Rahmen der Behördenaufsicht direkt auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten schliessen. Das Beschwerdeverfahren ist eine «quasi-administrative Untersuchung kraft Aufsichts- und Disziplinarrechts» (BSK- LEU/BRUGGER, Art. 595 ZGB N 33). Die Überprüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde beschränkt sich auf das formelle Vorgehen des Willensvollstreckers, wie es dann auch das Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich als Aufsichtsbehörde im Urteil vom 28. August 2020 tat (Urk. 13/18 S. 5 ff.). Demgegenüber darf die Aufsichtsbehörde materiellrechtliche Fragen nicht behandeln. Dafür ist das Zivilgericht zuständig (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PF230010 vom 31. Mai 2023 E. 3 mit Hinweisen). Durch die materielle Rechtskraft des Beschwerdeentscheides ist lediglich die Aufsichtsbehörde gebunden, nicht hingegen der ordentliche Richter, der bei einer Klage (z.B. einer Verantwortlichkeitsklage oder

Rückforderungsklage) möglicherweise den gleichen Sachverhalt zu überprüfen hat (BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Art. 595 N 35). Das gilt umso mehr für das Strafgericht (vgl. hierzu im Übrigen auch Art. 53 Abs. 2 OR). 3.2.4.3. In Bezug auf das vorgeworfene, "massiv übersetzte" Honorar ist nochmals auf die fehlenden Angaben zum Nachlasswert in der Anklageschrift zu verweisen. Einerseits genügt es nicht, erst mit dem Plädoyer entsprechende Informationen zu liefern, in dem die Staatsanwaltschaft folgendes vortrug (Urk. 58 S. 3): "Die Geschichte, die sich hier präsentiert, ist eigentlich ganz einfach. Es gab einen Todesfall und einen Willensvollstrecker. Der Erblasser hinterliess zwei Erben, welche je zur Hälfte an seinem Nachlass berechtigt waren. Der Nachlass war überschaubar und belief sich auf knapp eine Million Schweizer Franken. Ein Bankkonto, eine zum Verkauf stehende Liegenschaft, eine Eigentumswohnung, ein Chalet, ein Bild 'E._____' sowie weitere unbedeutende Bilder und etwas Hausrat. Wobei einige dieser Vermögenswerte unbestrittenermassen aus einem Vornachlass stammten und zwischen drei Parteien zu teilen waren" (Urk. 58 S. 3). Andererseits ist daran zu erinnern, dass es sich beim Streit über das Honorar um einen reinen Abrechnungsprozess im Rahmen umstrittener Rechtspositionen handelt, die erst in einem ordentlichen zivilrechtlichen Verfahren geklärt werden können. Wenn schon das Aufsichtsverfahren nicht bezweckt, die Grundlage für einen Honorarstreit oder einen

- 19 - Verantwortlichkeitsprozess zu schaffen (vgl. Urteil 5D_136/2015 vom 6. [recte: 18.] April 2016 E 5.2. und 6.2.), so gilt dies a fortiori für das Strafverfahren. Es geht nicht an, reine Zivilrechtsstreitigkeiten mit Mitteln des Strafrechts auszutragen. Bestreiten Erben die Höhe des Honorars, steht ihnen ein Rückerstattungsanspruch zur gesamten Hand zu. Daraus ergibt sich, dass eine Honorarbestreitung oder die Klärung von materiellrechtlichen Fragen über den Bestand einer umstrittenen Forderung sowie diesbezügliche Meinungsverschiedenheiten auf dem Zivilweg zu erfolgen haben. Vergütung und Spesenersatz sind im Streitfall durch den ordentlichen Richter festzulegen (Urteil 6B_582/2014 vom 7. Januar 2015 E. 2.8). In diesem Sinne äusserte sich denn auch die Aufsichtsbehörde im Urteil vom 28. August 2020 betreffend die Beschwerde gegen den Beschuldigten als Willensvollstrecker (Urk. 13/18 S. 16 f.). Am Rande sei vermerkt, dass das Einzelgericht als Aufsichtsbehörde über die Willensvollstreckung zwar Beanstandungen an der Mandatsführung anbrachte und diverse Massnahmen im Rahmen ihrer Kompetenzen traf (Urk. 13/18). Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft erachtete sie den Nachlass aber als komplex. Zur Begründung wies das Einzelgericht als Aufsichtsbehörde darauf hin, dass die Abwicklung abhängig gewesen sei von der Teilung dreier Liegenschaften und einem wertvollen Gemälde, an welchen zwei verschiedene Erbengemeinschaften Ansprüche erhoben hätten. Schliesslich hätten sich auch die Vertreter von †C.____ und Dr. K.____ (Schwester des Erblassers und Teil der Erbengemeinschaft aus deren elterlichen Nachlass [Mutter †G.____, gestorben am tt.mm.2001]; Urk. 2/5) in der Pendency der Abwicklung des Studios im L.____ vom Februar 2017 bis zum Februar 2019, mithin ganze zwei Jahre, Zeit genommen. Die Dauer der Nachlassabwicklung sei demnach nicht nur auf die Amtsführung des Beschwerdegegners (des heutigen Beschuldigten) zurückzuführen, weshalb hieraus keine Pflichtverletzung des Beschwerdegegners (des Beschwerdeführers) abgeleitet werden könne (Urk. 13/18 S. 12). 3.2.4.4. Sollte es dennoch zu einer strafrechtlichen Beurteilung des Handelns eines Willensvollstreckers kommen, ist weiter zu beachten, dass diesem gemäss obigen Ausführungen in der Mandatsführung ein grosser Ermessensspielraum zukommt.

- 20 - Dies gilt auch für den heutigen Beschuldigten bei den in der Anklage angeführten Überweisungen, welche vom Beschuldigten – mit geringfügigen rechnerischen Berichtigungen (Urk. 61 S. 1 f.) – im Übrigen auch anerkannt wurden (Prot. I S. 13 ff.; Urk. 113 S. 12). Er war grundsätzlich berechtigt, ab dem Nachlasskonto Geld zum Mandatszweck zu beziehen, und zwar auch zwecks eigener Vergütung im Rahmen von Akontozahlungen. Mit der Verteidigung ist festzuhalten, dass auch Vorschüsse an die Erben zulässig sind (Urk. 61 S. 25). Diese haben provisorischen Charakter, stellen Verwaltungshandlungen des Willensvollstreckers und nicht Teil-Erbteilungen dar, die der Zustimmung aller Erben bedürften (BSK ZGB II-LEU, Art. 518 N 46). Diese können auf Anrechnung an den Erbteil – faktisch z.B. als zinslose Darlehen – ausgerichtet werden. Ob und wie diese Vorschüsse an die Erbin F._____ in concreto die definitiven Verhältnisse beeinflussten, lässt sich gemäss nachfolgenden Ausführungen nicht sagen. Daran ändert auch nichts, dass die Aufsichtsbehörde den Beschuldigten angewiesen hatte, Honorarzahlungen auf das Nachlasskonto zurück zu überweisen und keine weiteren Honorarzahlungen aus dem Nachlass zu seinen Gunsten zu überweisen (Urk. 13/18, Dispositiv-Ziff. 1 lit. a und c). Dabei handelt es sich wie gesagt um aufsichtsrechtliche und disziplinarische Massnahmen während laufender Mandatsführung mit insofern vorläufigem Charakter, als die definitive Beurteilung dem Zivilgericht vorbehalten ist. 3.2.4.5. Ob aus den in der Anklage aufgeführten Überweisungen und Verrechnungen effektiv eine Missachtung der vom Erblasser zugewiesenen Erbquoten und ein Vermögensschaden resultierte, wie das die Anklage im Umfang von Fr. 148'787.90 zum Nachteil von †C._____ behauptet (Urk. 34 S. 8), lässt sich bereits anhand der Anklageschrift vom 27. Februar 2023 nicht beantworten. Denn diese stellt in Bezug auf das vorliegende Willensvollstreckermandat nicht mehr und nicht weniger als eine Momentaufnahme dar. Dem Anklagesachverhalt entnimmt man – wie bereits erwähnt – nicht, dass der Beschuldigte sein Mandat im Zeitpunkt der letzten eingeklagten Handlungen bereits beendet hätte. Es ist gegenteils von einem laufenden Mandat auszugehen. Die Anklage erwähnt auch keine Schlussabrechnung des Willensvollstreckers über Einnahmen, Ausgaben und Teilung, die insb. auch die gesamten Honoraransprüche, Spesen und Auslagen enthalten würde (vgl. hierzu BSK ZGB II-LEU, Art. 518 N 16 ff.), oder gar ein Ergebnis der Teilung des gesamten

- 21 - Nachlasses, aus der sich bei definitiver Bevorzugung der Erbin F._____ eine endgültige Benachteiligung der Erbin †C._____ ergeben hätte. Insofern lassen sich in Bezug auf den angeklagten Deliktszeitraum weder eine strafrechtlich relevante Verletzung von Pflichten des Beschuldigten als Willensvollstrecker noch der Eintritt eines Vermögensschadens erstellen. Diesen behandelt die massgebliche Anklageschrift vom 27. Februar 2023 als endgültig eingetretenen Schaden, nicht aber als vorübergehenden oder als blosser Vermögensgefährdung (Urk. 34 S. 8). Die Annahme der Vorinstanz, es sei der Privatklägerin †C._____ "zumindest vorübergehend" ein Schaden im Umfang von Fr. 98'1197.53 findet keine Stütze in der Anklage und kann daher nicht geteilt werden. Liegt aber kein Vermögensschaden vor, kommt Art. 158 StGB nicht zur Anwendung. Insofern erübrigt es sich auch, auf die Rüge der Verteidigung betreffend Verletzung des Anklageprinzips noch einzugehen (vgl. Urk. 92 S. 17; Urk. 114 S. 8 ff.). 3.2.4.6. Dass die Anklage für den angeklagten Deliktszeitraum (16.12.2015- 11.07.2019) nur einen vorübergehenden Zustand über den Stand des Nachlassvermögens darstellt, zeigt sich auch darin, dass der Beschuldigte als Willensvollstrecker den beiden Erbinen erst am 13. November 2020 einen Rechenschaftsbericht mit den Titeln "Mandatsführung mit

detaillierter Abrechnung über Honoraransprüche" und "Mitwirkungshandlungen/Teilungsvorschlag" zustellte (Urk. 14/6). Im Zusammenhang mit dem Teilungsvorschlag wies der Beschuldigte auf ausstehende Auskünfte für den Teilungsvorschlag hin, so "insbesondere Nachlass der vorverstorbenen †G._____, lebzeitige ausgleichungspflichtige Zuwendungen, Festlegung betreffend das obergerichtliche Trennungsurteil in Sachen Unterhalt und «Güterrecht» sowie Nachlass-Aktiva wie Chalet M._____/ Wohnung J._____/ weitere Wertgegenstände und vor allem E._____" (Urk. 14/6 S. 11). Er orientierte die beiden Erbinnen dahingehend, dass er ihnen ohne diese Informationen einen Teilungsvorschlag aufgrund von Annahmen unterbreiten und er bei Ablehnung des Vorschlags das Willensvollstreckermandat niederlegen würde und er es den Parteien überlassen müsse, eine gerichtliche Erbteilung zu erlangen (Urk. 14/6 S. 11). Daraus ergibt sich klar, dass die Teilungsvorbereitungen während des angeklagten Deliktszeitraums noch am Laufen waren und eine überprüfbare Schlussrechnung noch nicht vorlag, so dass sich per 11. Juli 2019

- 22 - (Ende des angeklagten Deliktszeitraums) auch noch nicht erstellen lässt, dass die Erbquoten nicht eingehalten wurden. Damit lassen sich weder Pflichtverletzungen des Beschuldigten als Willensvollstrecker nachweisen, noch kann auf dieser Grundlage ein (wie angeklagt) definitiver Schaden – weder überhaupt noch im Umfang der angeklagten Fr. 148'787.90 (Urk. 34 S. 8) – im Sinne von Art. 158 StGB erstellt werden.

E. 3.2.5

Der Tatbestand von Art. 158 StGB wäre im Übrigen auch in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt. Dieser erfordert Vorsatz oder Eventualvorsatz, was hier bedeuten würde, dass der Beschuldigte im Deliktszeitraum wusste, dass er die Erbin †C._____ finanziell schädigen würde bzw. er ernsthaft mit einer Vermögensschädigung rechnete, sich aber mit diesem Risiko abfand. Entsprechendes kann ihm aufgrund der mit der Anklage gelieferten Momentaufnahme – das Ergebnis der Erbteilung war im Deliktszeitraum noch nicht bekannt – nicht unterstellt werden.

E. 3.2.6

Wollte man dem Beschuldigten unterstellen, dass er mit der Mandatsführung bisweilen überfordert war und er selber retrospektiv Verbesserungsbedarf verortete (vgl. z.B. Prot. I S. 16 f.; Urk. 113 S. 9), so liessen sich allfällige Pflichtverletzungen allenfalls strafrechtlich unter den Begriff der Fahrlässigkeit subsumieren (Art. 12 Abs. 3 StGB). Dazu werden in der Anklageschrift aber keine konkreten Gesichtspunkte angeführt. Eine aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit begangene ungetreue Geschäftsführung ist nicht strafbar. 3.2.7.1. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass das angeklagte Verhalten des Beschuldigten durchaus Fragen im Zusammenhang mit dessen Berufspflichten als Anwalt im Sinne von Art. 12 BGFA, insbesondere dessen lit. a-b und lit. i, aufwirft und entsprechende Unzulänglichkeiten auch schon im Beschwerdeverfahren nach Art. 595 ZGB Thema waren. Dort führten diese allerdings nicht etwa zu der von der Erbin †C._____ beantragten Absetzung des Willensvollstreckers, wohl aber zu konkreten Anweisungen zur weiteren Mandatsführung (Urk. 13/18, Dispositiv-Ziff. 1). 3.2.7.2. Gestützt auf § 39 des Anwaltsgesetzes des Kantons Zürich meldete die Staatsanwaltschaft der kantonalen Aufsichtskommission über die Anwältinnen und

- 23 - Anwälte die Eröffnung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten (Urk. 25/1), welches Verfahren sistiert ist (Urk. 113 S. 2). Die Beurteilung der nicht strafrechtlich

relevanten, aber dennoch problematischen Aspekte der Mandatsführung, wie Aufklärung, Rechnungstellung, Verrechnung, Interessenkollision etc., bleiben der allfälligen Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte vorbehalten.

E. 3.3

Gemäss obigen Ausführungen trifft den freizusprechenden Beschuldigten kein strafrechtliches Verschulden. Dass der Beschuldigte durch sein Handeln in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise klar gegen eine Verhaltensnorm verstossen hat und diese Verstösse adäquat kausal für die Verfahrenseinleitung waren, lässt sich auf der Basis der vorliegenden Anklage nicht sagen. Damit kommt eine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO grundsätzlich in Frage.

E. 3.4

Entschädigung für erbetene Verteidigung

E. 3.4.1

Zu den entschädigungsfähigen Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Beizug einer Verteidigung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPO, 4. Aufl., N 1810). Der Beschuldigte ist zwar selber Rechtsanwalt. Die Vorwürfe betreffen aber seine Tätigkeit als Willensvollstrecker und damit zivilrechtliche Aspekte. Dies lässt den Beizug einer anwaltlichen Vertretung im Strafverfahren durch einen Rechtsanwalt aus diesem Fachgebiet daher nicht ohne Weiteres als ungerechtfertigt erscheinen, weshalb dem Beschuldigten eine Entschädigung auszurichten ist.

E. 3.4.2

Für das Vorverfahren machte der Beschuldigte wegen der schwierigen Aufschlüsselung für die Aufwendungen für das eingestellte Verfahren den hälftigen Aufwand geltend, nämlich Fr. 18'518.55. Dafür lieferte er einen Tätigkeitsnachweis (Urk. 61A/2). Für das erstinstanzliche Verfahren verlangte der Beschuldigte für die erbetene Verteidigung eine Entschädigung von Fr. 20'731.60, ebenfalls unter Beilage einer Aufstellung der getätigten Aufwendungen (Urk. 61A/3). Diese Aufwendungen sind ausgewiesen und angemessen, weshalb der Beschuldigte für seine Aufwendungen in Zusammenhang mit seiner Verteidigung im Vor- und Hauptverfahren antragsgemäss mit Fr. 39'250.15 zu entschädigen ist.

- 28 -

E. 3.4.3

Für das Berufungsverfahren beantragt der Beschuldigte eine Entschädigung von Fr. 36'624.40 (Urk. 115 S. 1). Nachdem Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ den Beschuldigten bereits im Vor- und Hauptverfahren verteidigt hat und der Standpunkt des Beschuldigten im Berufungsverfahren unverändert blieb, was sich aus der identischen Argumentation im Parteivortrag ergibt, erweist sich eine Entschädigung in dieser Höhe nicht als gerechtfertigt. Mit Blick auf Komplexität des Falls und Verantwortung des Anwalts, welche Kriterien sich vorliegend im Mittelfeld bewegen, erweist sich im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 15'000.– (inkl. MwSt.) als angemessen (vgl. § 2 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 18 Abs. 1 AnwGebV).

E. 3.4.4

Dem Beschuldigten ist für das Strafverfahren daher eine Entschädigung von insgesamt Fr. 54'250.– zuzusprechen (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a aStPO).

E. 3.5

Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen

E. 3.5.1

Der Beschuldigte verlangte für die durch das Strafverfahren verursachten wirtschaftlichen Einbussen eine Entschädigung (zuzüglich 5% Zins seit mittlerem Verfall) nach richterlichem Ermessen, mindestens aber Fr. 12'500.– bzw. Fr. 30'000.– (Urk. 73 S. 3; Urk. 115 S. 2, S. 43). Zur Begründung macht er geltend, er habe durch dieses Strafverfahren fraglos wirtschaftliche Einbussen erlitten. Er habe an diversen Einvernahmen teilnehmen müssen und stehe einen ganzen Tag vor Gericht. Ferner seien mehrere Besprechungen mit dem Verteidiger zwingend notwendig gewesen. Er habe sich mit den Verfahrensakten auseinander zu setzen und Beweise zu seinen Gunsten zu sammeln gehabt. Angesichts der Fülle der Sachverhalte, die zu Umsatzeinbussen geführt hätten, lasse sich der wirtschaftliche Schaden letztlich schlicht nicht beziffern, weshalb er diesen dem richterlichen Ermessen nach Art. 42 Abs. 2 OR überlasse. Ausgangspunkt für die vom Gericht vorzunehmende Schätzung seien zunächst die Tätigkeitsnachweise des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens. Dazu würden die Befassung des Beschuldigten mit den Verfahrens- sowie den eigenen Akten und die Beibringung von Beweismitteln sowie die Reisespesen kommen. Auf dieser Basis sei seine wirtschaftliche Einbusse zu schätzen, wobei von einem durchschnittlichen, der Erfahrung und dem Alter des Beschuldigten angemessenen Stundenansatz von

- 29 - Fr. 300.00 auszugehen sei. Aus Sicht der Verteidigung sei ein Aufwand von insgesamt mindestens 100 Stunden zu entschädigen und antragsgemäss zu verzinsen (Urk. 61 S. 54 f.; Urk. 115 S. 42 f.).

E. 3.5.2

Der Beschuldigte hat seine Ansprüche nicht genügend substantiiert. Der Beschuldigte beschränkt sich darauf zu behaupten, dass ein konkreter Schaden nachweis angesichts der "Fülle der Sachverhalte", die zu Umsatzeinbussen geführt hätten, nicht möglich sei. Das Vorbringen überzeugt nicht. Entgegen seiner Ansicht handelt es sich um Schadenposten, die einem strikten Nachweis zugänglich wären. Inwiefern das Erbringen eines strikten Beweises bei Umsatzeinbussen beispielsweise infolge Wahrnehmung konkreter Einvernahmeterminen nicht möglich oder nicht zumutbar wäre (vgl. BGE 144 III 155 E. 2.3), ist mit dem Verweis auf die "Fülle der Sachverhalte" nicht dargetan. Die einzelnen Prozesshandlungen im vorliegenden Strafverfahren waren ohne Weiteres bestimmbar und dem Beschuldigten wäre offen gestanden, die erlittenen Umsatzeinbussen zu substantiieren. Die Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR fällt deshalb ausser Betracht. Da der Beschuldigte seiner Substantierungsobliegenheit nicht nachgekommen ist, ist sein Antrag auf Entschädigung infolge Umsatzeinbussen abzuweisen.

E. 3.6

Genugtuung

E. 3.6.1

Bei besonders schweren Verletzungen in den persönlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 28 ZGB und Art. 49 OR sichert Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO der beschuldigten Person bei einem Freispruch eine Genugtuung zu. Hauptbeispiel einer besonders schweren Verletzung in den persönlichen Verhältnissen ist der im Gesetz ausdrücklich erwähnte Freiheitsentzug. Ein Genugtuungsanspruch kann jedoch auch durch andere Verfahrenshandlungen ausgelöst werden. Die Verletzung muss nicht zwingend in einer Inhaftierung oder anderen Zwangsmassnahmen und deren Folgen bestehen. Denkbare Ursachen sind auch die Behandlung eines Falles in den Medien unter Bekanntgabe der beschuldigten Person oder eine andere schwere Beeinträchtigung im persönlichen, beruflichen oder politischen Ansehen (vgl. hierzu auch SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPO, 4. Aufl., N 1817). Die mit jedem Strafverfahren in grösserem oder

- 30 - kleinerem Ausmass verbundene psychische Belastung, Demütigung und Blossstellung gegen aussen genügt im Regelfall jedoch nicht (Urteil 6B_1087/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.2.).

E. 3.6.2

Der Beschuldigte hatte im Verlauf des Verfahrens nie einen Freiheitsentzug oder schwerwiegende Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen etc. zu gewärtigen. Dass der Beschuldigte wesentliche Nachteile in beruflicher und persönlicher Hinsicht zu befürchten hatte oder solche gehabt hätte, wobei die in diesem Zusammenhang erlittene immaterielle Unbill über diejenige eines durchschnittlichen Strafverfahrens hinaus gegangen wäre, ist nicht dargetan. Die unbelegte Behauptung, dass sich sein Strafverfahren in gewissen Justizkreisen herumgesprochen habe (Urk. 113 S. 2), begründet ebenfalls keine besonders schwere Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen. In der Gesamtheit rechtfertigen die konkreten Umstände keine Genugtuung. Das entsprechende Begehren des Beschuldigten ist daher abzuweisen. 4. Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin reichte mit Datum vom 3. Juni 2024 ihre Honorarnote ein (Urk. 97). An der geltend gemachten Entschädigung von Fr. 1'011.40 (inkl. MwSt.) hielt sie mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 fest (Urk. 111). Das beantragte Honorar ist ausgewiesen und angemessen. Rechtsanwältin lic. iur. von Y. _____ ist daher mit Fr. 1'011.40 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 31 - Es wird beschlossen:

E. 4

Beweisanträge und Rückweisungsantrag Der Beschuldigte liess bereits am 4. Mai 2024 eine Rückweisung des Prozesses an die Vorinstanz beantragen (Urk. 92), welchen Antrag er anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte, unter Erneuerung diverser Beweisanträge (Urk. 114). Aufgrund nachfolgender Erwägungen zum Schuldpunkt (Erw. III.) besteht weder Anlass für weitere Beweiserhebungen noch für eine Rückweisung.

E. 4.1

Anklagesachverhalt Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, die Anweisung gemäss Verfügung [recte: Urteil] des Bezirksgerichts Zürich vom 28. August 2020, welche unter Androhung von Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung mit dem Hinweis auf Art. 292 StGB erfolgt sei, innert zwei Monate ab Rechtskraft des Urteils die durch ihn unrechtmässig bezogenen Fr. 197'576.60 zurück in das Nachlasskonto

einzubezahlen, missachtet zu haben und dies erst mittels zweier Überweisungen vom 13. November 2020 – und damit zu spät – auf das Nachlasskonto zurück transferiert zu haben. Damit habe er sich des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen schuldig gemacht.

E. 4.2

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass er zu spät bezahlt hat. Er räumt vielmehr ein, dass ihm möglicherweise ein Versehen unterlaufen sei. Zunächst habe er überlegt, ein Rechtsmittel gegen die Verfügung einzureichen, dann habe er aber

- 24 - davon abgesehen und es sei möglich, dass in diesem Zusammenhang die Frist überschritten worden sei (Urk. 3/4 S. 22; Prot. I S. 22; Urk. 113 S. 11). Seine Verteidigung bringt sodann vor, dass es sich vorliegend um einen Sachverhaltsirrtum handeln würde, weil der Entscheid bei unbenutzter Rechtsmittelfrist ausnahmsweise sogleich mit der Zustellung rechtskräftig geworden sei, im Normalfall Urteile jedoch erst rechtskräftig würden, wenn die Rechtsmittelfristen abgelaufen seien (Urk. 61 S. 50; Urk. 115 S. 34 ff.).

E. 4.3

Würdigung Das Urteil vom 28. August 2020 war gleichentags in Rechtskraft erwachsen (Urk. 13/20), weshalb die Überweisung spätestens per 28. Oktober 2020 hätte ausgeführt werden müssen. Der Beschuldigte nahm die entsprechenden Überweisungen aber erst am 13. November 2020 vor (Urk. 14/5 Blatt 4). Die Anweisung an den Beschuldigten, die Rücküberweisungen durchzuführen, stand sodann unter der Androhung von Art. 292 StGB. Aus § 84 GOG i.V.m. Art. 325 ZPO ergibt sich die (formelle) Rechtskraft des Urteils vom 28. August 2020. Wie der Beschuldigte indes zu Recht geltend macht, ist in subjektiver Hinsicht von einem Sachverhaltsirrtum auszugehen: Zum einen sind seine Aussagen hinsichtlich der Erwägung eines Rechtsmittels und Annahme der Rechtskraft nach Ablauf der Rechtsmittelfrist konsistent und schlüssig. Zum anderen wird sein Vorbringen durch den Umstand gestützt, dass er die Zahlung exakt zwei Monate nach dem von ihm irrtümlich angenommenen Rechtskraftsdatum vornahm. Selbst wenn der Umstand der rückwirkenden Rechtskraft am Rande einer Einvernahme angesprochen worden wäre, so legt das (mit einem Zufall schlecht erklärbaren) Zahlungsdatum nahe, dass der Beschuldigte tatsächlich einem (normativen) Sachverhaltsirrtum unterlag (BGE 129 IV 238 E. 3.2). Indem der Beschuldigte verkannte, dass die Rechtskraft rückwirkend auf den 28. August 2020 eintrat, konnte er keinen Vorsatz der Widerhandlung gegen eine amtliche Verfügung bilden, weshalb er auch diesbezüglich freizusprechen ist.

- 25 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 5

Allgemeine Hinweise

E. 5.1

Unter dem Gesichtspunkt des Gehörsrechts ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungsbegründung kurz die wesentlichen Überlegungen nennen muss, von denen sich das Gericht leiten liess und auf die es seinen Entscheid stützt. Es muss sich nicht mit jedem Parteivorbringen einlässlich auseinandersetzen (BGE 146 IV 297 mit Hinweisen). Im Übrigen kann sich die Berufungsinstanz auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte

beschränken (vgl. BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253; 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; je mit Hinweisen).

E. 5.2

Wo im Folgenden auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO. Wird davon abgewichen, wird dies explizit erwähnt.

- 13 - III. Schuldpunkt 1. Anklagevorwurf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.